

Zweckverband Grundwassergewinnung Stadtforen (GWS)

Stadt Bülach

Werkhof Furt

Badenerstrasse 87

8180 Bülach

Zweckverband Grundwassergewinnung Stadtforen (GWS)

Statuten vom 28. November 2021

INHALTSVERZEICHNIS

I.	BESTAND UND ZWECK	5
	Art. 1 Bestand	5
	Art. 2 Zweck	5
	Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	5
	Art. 4 Wasserbezugsoptionen	5
II.	ORGANISATION	5
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 5 Organe	6
	Art. 6 Amtsdauer	6
	Art. 7 Entschädigung	6
	Art. 8 Zeichnungsberechtigung	6
	Art. 9 Publikation und Information	6
2.2.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	6
2.2.1.	Allgemeine Bestimmungen	6
	Art. 10 Stimmrecht	6
	Art. 11 Verfahren	6
	Art. 12 Zuständigkeit	7
2.2.2.	Volksinitiative	
	Art. 13 Volksinitiative	
2.3.	Die Verbandsgemeinden	7
	Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden	7
	Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	7
	Art. 16 Beschlussfassung	8
2.4.	Der Vorstand	8
	Art. 17 Zusammensetzung	8
	Art. 18 Konstituierung	8
	Art. 19 Offenlegung der Interessensbindungen	8

Art. 20	Allgemeine Befugnisse	8
Art. 21	Finanzbefugnisse	9
Art. 22	Aufgabendelegation	10
Art. 23	Einberufung und Teilnahme	10
Art. 24	Beschlussfassung	10
2.5.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	10
Art. 25	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	10
Art. 26	Aufgaben	10
Art. 27	Beschlussfassung	10
Art. 28	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	11
Art. 29	Prüfungsfristen	11
2.6.	Prüfstelle	11
Art. 30	Aufgaben der Prüfstelle	11
Art. 31	Einsetzung der Prüfstelle	11
III.	PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN	11
Art. 32	Anstellungsbedingungen	11
Art. 33	Öffentliches Beschaffungswesen	11
IV.	VERBANDSHAUSHALT	11
Art. 34	Finanzhaushalt	12
Art. 35	Finanzierung der Betriebskosten	12
Art. 36	Finanzierung der Investitionen	12
Art. 37	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	12
Art. 38	Haftung	12
V.	AUFSSICHT UND RECHTSSCHUTZ	13
Art. 39	Aufsicht, Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	13
VI.	AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	13
Art. 40	Austritt	13
Art. 41	Auflösung	13

VII.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
	Art. 42 Einführung eigener Haushalt	13
	Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge	13
	Art. 44 Inkrafttreten	14

I. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand

- 1 Die Politischen Gemeinden Bülach, Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen, Wil ZH sowie die Einwohnergemeinden Buchberg und Rüdlingen (Kanton Schaffhausen) bilden unter dem Namen «Grundwassergewinnung Stadtforen» (GWS) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Zürcher Gemeindegesetzes.
- 2 Der Zweckverband hat seinen Sitz in Eglisau.

Art. 2 Zweck

- 1 Die GWS bezweckt die Sicherstellung der Wasserbeschaffung für die Verbandsgemeinden sowie die Zusammenarbeit mit Wasserversorgungen ausserhalb des Verbandsgebietes.
- 2 Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Übernahme bestehender und die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen, die der Versorgung der Verbandsgemeinden und der Gewinnung von Uferfiltrat, Grundwasseranreicherung und Grundwassergewinnung dienen. Miteinbezogen sind die Fernwirk- und Messeinrichtungen, soweit diese Anlagen im Interesse der GWS erforderlich sind,
 2. der Unterhalt und Betrieb sowie der Ersatz solcher Anlagen,
 3. der Abschluss, die Änderung oder die Auflösung von Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträgen mit Dritten, ausser mit Privaten.

Art.3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich und erfordert eine Statutenrevision.

Art. 4 Wasserbezugsoptionen

Die Verbandsgemeinden haben folgende Wasserbezugsoptionen:

Bülach	11'000 m ³ /d	=	51.9 %
Eglisau	4'200 m ³ /d	=	19.8 %
Hüntwangen	800 m ³ /d	=	3.8 %
Rafz	2'700 m ³ /d	=	12.7 %
Wasterkingen	350 m ³ /d	=	1.7 %
Wil	900 m ³ /d	=	4.2 %
Buchberg	750 m ³ /d	=	3.5 %
<u>Rüdlingen</u>	<u>500 m³/d</u>	=	<u>2.4 %</u>
Total	21'200 m ³ /d	=	100.0 %

II. ORGANISATION

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Zürcher Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Stadt Bülach.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

- 1 Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin des Verbandsvorstands und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam.
- 2 Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Publikation und Information

- 1 Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden sowie in den allenfalls nach übergeordnetem Recht vorgeschriebenen Publikationsorganen vor.
- 2 Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.
- 3 Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 11 Verfahren

- 1 Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

- ² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und ihr die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt, die zusammen über wenigstens 2/3 der Wasserbezugsoptionen verfügen.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 13 Volksinitiative

- ¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.
- ² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.
- ³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 800 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden

- ¹ Bei den Zürcher Verbandsgemeinden beschliessen die Stimmberechtigten je an der Urne und bei den Schaffhauser Verbandsgemeinden beschliessen die nach dem für sie geltenden kantonalen und kommunalen Recht zuständigen Gemeindeorgane über:
 1. die Änderung dieser Statuten;
 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
 3. die Auflösung des Zweckverbands.
- ² Bei Urnenabstimmungen in den Zürcher Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Genehmigung der Regelung der Berechnung, der Festsetzung und der Verrechnung der Betriebskosten sowie des Umgangs mit den Überbezügen;

3. die Festsetzung des Budgets;
4. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung;
6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben, wenn eine Kreditüberschreitung vorliegt;
7. die Beschlussfassung über die Veräusserung von und die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1 Mio.

Art. 16 Beschlussfassung

- ¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig über 2/3 der Wasserbezugsoptionen verfügen, ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.
- ² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:
 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
 2. die Grundzüge der Finanzierung;
 3. Austritt und Auflösung;
 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Der Verbandsvorstand

Art. 17 Zusammensetzung

- ¹ Der Verbandsvorstand besteht aus 9 Mitgliedern, wobei die Stadt Bülach zwei Mitglieder und jede andere Verbandsgemeinde ein Mitglied entsendet.
- ² Der Gemeindevorstand jeder Zürcher Verbandsgemeinde und das gemäss kantonalem oder kommunalem Recht zuständige Organ jeder Schaffhauser Verbandsgemeinde bestimmt sein(e) Mitglied(er) und deren Stellvertretung.

Art. 18 Konstituierung

Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten selbst.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

- ¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
 1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
- ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

- ¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:
 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
 3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
 4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen, insbesondere der Regelung der Berechnung, der Festsetzung und der Verrechnung der Betriebskosten sowie des Umgangs mit den Überbezügen;
 5. die Überwachung der Einhaltung der Optionsmengen und die Festsetzung der Ausgleichszahlungen bei Überbezügen;
 6. die Ernennung des Sekretariats, der Rechnungsführung, des Betriebswarts und allfälliger weiterer Funktionäre;
 7. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
 8. Abschluss von Verträgen mit anderen Wasserversorgungen und Dritten.
- ² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:
 1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
 3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
 5. das Handeln für den Verband nach aussen;
 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
 7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 21 Finanzbefugnisse

- ¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:
 1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 200'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr;
 5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die die Gemeindevorstände oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben, wenn keine Kreditüberschreitung vorliegt;
 6. die Veräusserung von und die Investitionen in Liegenschaften im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 1 Mio.;
 7. der Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen.

- 2 Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:
 1. der Ausgabenvollzug;
 2. gebundene Ausgaben;
 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.

Art. 22 Aufgabendelegation

- 1 Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.
- 2 Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

- 1 Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- 2 Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.
- 3 Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 24 Beschlussfassung

- 1 Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- 3 Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 25 Zusammenfassung und Offenlegung der Interessensbindungen

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission selbst.
- 3 Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessensbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verbandsvorstands gelten entsprechend.

Art. 26 Aufgaben

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.
- 2 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

- ³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 27 Beschlussfassung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

- ¹ Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.
- ² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

III. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN

Art. 32 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

IV. Verbandshaushalt

Art. 34 Finanzhaushalt

- ¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.
- ² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

- ¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden in folgendem Verhältnis getragen:
 - a) variable Kosten im Verhältnis der im Rechnungsjahr bezogenen Wassermengen;
 - b) fixe Kosten im Verhältnis ihrer Wasserbezugsoptionen.
- ² Der Zweckverband kann von den Verbandsgemeinden Akontozahlungen verlangen.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

- ¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.
- ² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.
- ³ Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Wasserbezugsoptionen.

Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

- ¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.
- ² Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsbereichs mit Einschluss aller Messeinrichtungen an den Bezugs- und Abgabestellen sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb der Wasserversorgung des Zweckverbands erforderlich sind. Diese Bauten und Anlagen sind Eigentum des Zweckverbands.
- ³ Die an das Netz des Zweckverbands anschliessenden Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbands erforderlichen Bauten und Anlagen, welche Eigentum der betreffenden Gemeinden bleiben.

Art. 38 Haftung

- ¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für letztere haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.
- ² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Wasserbezugsoptionen.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 39 Aufsicht, Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Für die Aufsicht, den Rechtsschutz und die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Verbandsgemeinden und Privaten, zwischen den Verbandsgemeinden oder zwischen dem Verband und einer oder mehreren Verbandsgemeinden sind die entsprechenden Bestimmungen im Staatsvertrag zwischen Regierungen der Kantone Schaffhausen und Zürich über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Wassergewinnungsanlage durch die Einwohnergemeinden Buchberg und Rüdlingen sowie die Politischen Gemeinden Bülach, Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil vom 22. August / 18. September 2001 massgebend.

VI. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 40 Austritt

- ¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.
- ² Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 41 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.
- ² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungsverhältnissen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Einführung eigener Haushalt

- ¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.
- ² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge

- ¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.
- ² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 24. Juli 2002 (Gründung des Zweckverbands) bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Darlehen umgewandelt. Der Zweckverband hat die Darlehen den Verbandsgemeinden innert 15 Jahren zurückzuzahlen.

- ³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in unverzinsliche Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.
- ⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote der unverzinslichen Darlehen der Verbandsgemeinden sowie die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Zweckverband beteiligt sind.

Art. 44 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
- ² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierungsräte der Kantone Zürich und Schaffhausen.
- ³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 6. September 2010 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Gemeinde Buchberg am 22.11.2021

Beschlussfassung durch die Gemeinde Rüdlingen am 26.11.2021

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden des Kantons Zürichs am 28.11.2021

Die Präsidentin:


Andrea Spycher

Der Sekretär


Thomas Laufer

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

RRB Nr. vom